Zu Erbarn wolweisen Burgermeister
vnd Rathmannen der Stadt Büdissin
meinen sonder gutten freunden,

ein dienst in freundtlichem willen zuuorn, Erbare wolweise
besonder gutte freundt Eure anderweit an mich fur einen
mitburger Aerten Peterem vnd andere seine mitverwante
gerhaus schreibenn habe ich empfangen vnd inhalts vernom
men Vnd Ist mich nicht versehen das sich gemelter Aert
vnd andere seine mitbrigbürwandte der versperkung der
Arten an den Leipzigischen Schoppenstul beschwert
haben soltenn, Weil in der mit beider part wissenn vnd
willen auffgerichtem verfassung des magdenburgischen
Schoppenstuls nirgendt In geringsten wortlein gedacht
wurde sondern beide theil laut derselbenn verfassung
klarenn vnnd hellenn buchstabens gewilligt das sie
in ein vnuordachtigen Schoppenstul soltenn versperkt
werdenn Ahn Ist ich nicht gemeint das gemeltenn
Mertenn peterenn vnd andernn seinen mitverwandt
dieser der Leipzigische Schoppenstul daran sich das
vel hoe potentaten von ehrn vnd furstenn des
rechtenn enthalenn verdachtig sein hett sollenn So sind
auch aus meiner Zeitlichenn herschafft wol ehor
vrtheill desselbt erholen wordenn (Vnd ehe dehn das
in mein als des rechtens macht gestandenn diese sach
ahn den oder andern vnuordachtigenn Schoppenstul
zuuersuchenn gedachenn zulassenn, hieher dorft
weist zu Leipzig eben so woll als zu magdenburg